

Kurztitel

Technische Vorschriften im EWR - Durchführung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 628/1994 aufgehoben durch BGBI. Nr. 180/1996

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

20.08.1994

Außerkrafttretensdatum

17.04.1996

Text

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat - gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem sachlich jeweils zuständigen Bundesminister - die Vertretung Österreichs bei den zur Durchführung eines Informationsaustauschverfahrens eingerichteten Ausschüssen zu gewährleisten.